

Satzung der Gemeinde Böklund
über die Erhebung von Gebühren für das Einsammeln und Abfahren
des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und das in abflusslosen Gruben
gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in
Abwasserbeseitigungsanlagen im Bereich der Gemeinden Böklund, Klappholz,
Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby
(Klärschlammgebührensatzung)

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 05 vom 05.02.2021, Seite 60-64)

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Satz 1, und Abs. 2 und des § 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, 514), aufgrund des § 46 Abs. 3 Satz 1 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 13. November 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, 352), aufgrund des § 1 Abs. 1, § 2, Abs. 1, S. 1, und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, 425) und des § 7 der Klärschlammsatzung der Gemeinde Böklund – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – sowie aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Südangeln und den Gemeinden Böklund, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby vom 16.12.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund vom 28.01.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Böklund (nachstehend Gemeinde genannt) erhebt zur Deckung der Kosten der Klärschlambeseitigung und –behandlung Benutzungsgebühren von den Gebührenpflichtigen innerhalb der Gemeinden Böklund, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby. Zu den Kosten zählen die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung einschl. der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals.

Die Gebühren ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 2

Grundsätze für die Gebührenerhebung

In die Gebührenkalkulation gehen u.a. ein:

1. Die Abrechnung der Klärgrubenentleerung bzw. Entschlammungskosten der Abfuhrfirma,

2. die Klärschlammbehandlungskosten der Gemeinde Böklund im Klärwerk
3. die angemessene Verzinsung des Einkaufspreises Klärwerk Böklund und
4. die Verwaltungskosten.

§ 3

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Fäkalschlambeseitigung und –behandlung bestimmt.

- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Anzahl der Abwasseranlagen und die tatsächlich entnommene Fäkalschlammmenge (in Kubikmetern).

- (3) Die Gebühr für die Entschlammung während der Zeit der Regelentschlammung beträgt:

| | |
|---|----------------|
| a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück je Abwasseranlage jeweils | 69,02 € |
| b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils | 31,60 € |
| c) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je Regelentschlammung | 15,20 € |

- (4) Die Gebühr für die vollständige Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben innerhalb der Zeit der Regelabfuhr beträgt:

| | |
|---|----------------|
| a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück je Abwasseranlage jeweils | 83,30 € |
| b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils | 31,60 € |
| c) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je Regelentschlammung | 15,20 € |

- (5) Die Gebühr für die Entschlammung außerhalb der Zeit der Regelentschlammung beträgt:

| | |
|---|-----------------|
| a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück je Abwasseranlage jeweils | 107,10 € |
| b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils | 31,60 € |
| c) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je Entschlammung | 15,20 € |

- (6) Die Gebühr für die vollständige Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der Zeit der Regelentleerung beträgt:

| | |
|---|-----------------|
| a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück je Abwasseranlage jeweils | 107,10 € |
| b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils | 31,60 € |
| c) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je Entleerung | 15,20 € |

§ 4

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.

§ 5

Entstehung des Gebührenanspruchs

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers.
2. Die Gebührenanforderung erfolgt nach vorgenommener Abfuhr.

§ 6

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Abrechnungsjahres.
3. Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
2. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 6 Abs. 3 Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück nach Anmeldung betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl dem Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde bzw. des Amtes Südangeln dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Böklund ist befugt personenbezogene Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung zu erheben und zu verarbeiten. Die Erhebung und Verarbeitung der in Absatz 2 aufgeführten Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz –LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Folgende personenbezogene Daten werden erhoben:
 - Name, Vorname und Anschrift des Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten
 - Anschrift und Standort der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube, ggf. Angaben zum Flurstück des Standortes
 - Technische Daten der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube
 - Wartungsberichte, Mängelanzeigen
- (3) Die personenbezogenen Daten nach Absatz 2 dürfen durch Mitteilung oder Übermittlung vom / von
 - Wartungsfirmen
 - Einwohnermeldeamt
 - Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
 - Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
 - Grundbuchamt
 - Finanzamterhoben werden.
- (4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

